

Nur die Lüge braucht die Stütze der Staatsgewalt, die Wahrheit steht von alleine aufrecht. (Thomas Jefferson, 1743 – 1826, 3. Präsident der USA)

10 Thesen zu »Pro Vorarlberg«

1. Mit dem revolutionären Akt der selbst ernannten »Provisorischen Landesversammlung« hat das Land Vorarlberg am 3. Nov. 1918 seine staatsrechtliche Selbständigkeit gewonnen. Durch fragwürdige Beschlüsse und Unterlassungen der späteren Vorarlberger Landtage ging die staatsrechtliche Selbständigkeit des Landes Vorarlberg weitgehend wieder verloren.
2. Der Name »Pro Vorarlberg« wurde von 1919 - 1923 von einem Schweizer Komitee und von 1979 - 1984 von einer Vorarlberger Bürgerinitiative verwendet. Seit 1966 ist die Stiftung »Pro Vorarlberg« beim Amt der Vorarlberger Landesregierung registriert. Für die Bezeichnungen »Landesversammlung« und »Pro Vorarlberg« existieren keine nachweisbaren Schutzrechte.
3. Die so genannte Bürgerinitiative »Pro Vorarlberg« wurde von aktiven und pensionierten Landesbeamten, in Zusammenarbeit mit Kuratoren der Stiftung »Pro Vorarlberg« und unbefangenen Petenten vorbereitet und betrieben. Einzelne Mitglieder der Landesregierung und des Landtages waren über die Vorbereitung informiert
4. Die Petition der Bürgerinitiative »Pro Vorarlberg« wurde am 06.11.1979 an die Landtagsabgeordneten Ignaz Battlogg und Alfred Eß übergeben. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Stiftung »Pro Vorarlberg« und der Bürgerinitiative »Pro Vorarlberg« ist sehr wahrscheinlich.
5. Die vom Landtag beschlossene Volksabstimmung vom 15.06.1980 bezeichnet in ihrer Fragestellung allfällige Mittel der Landesregierung und nicht den eigentlichen Zweck der Petition. Mit der falschen Fragestellung wurde aus Steuermitteln bezahlte Regierungspropaganda gemacht und das Vorarlberger Landesvolk in seiner demokratie-politischen Entwicklung nachhaltig behindert.
6. Die Nichtbeachtung wesentlicher Inhalte der Petition und deren 8.000 Unterstützungserklärungen stellt der demokratie-politischen Kultur der gewählten Mandatare von Land und Bund ein schlechtes Zeugnis aus. Der Schaden ist vom Landes- und Bundesvolk zu tragen.
7. Petitionen und Volksbegehren sind bei der geltenden Landes- und Bundesverfassung keine brauchbaren Mittel zur Durchsetzung des Volkswillens. Die Volksabstimmungen »Anschluss an die Schweiz« (1919) und »Mehr Selbständigkeit« (1980) sind an der falschen Fragestellung gescheitert. Eine echte Landes-Volksabstimmung ist bisher nur gegen das »Betriebsaktionenverbotsgesetz« (1957) gelungen.
8. Laut derzeit geltender Vorarlberger Landesverfassung geht alle staatliche Gewalt des Landes vom Landesvolk aus. Der Begriff »Landesvolk« ist in der Landesverfassung nicht eindeutig definiert. Die Gesetzgebung durch das Landesvolk ist laut Bundesverfassung unzulässig.
9. Zur Verbesserung der demokratie-politischen Kultur sind grundlegende Reformen der Landes- und der Bundesverfassung notwendig. Die Initiative zu diesen Reformen muss von einer selbständigen Landesversammlung freier Menschen ausgehen.
10. Die Landesversammlung »Pro Vorarlberg« soll die bessere demokratie-politische Kultur praktizieren und damit die Grundlagen der neuen Vorarlberger Landesverfassung schaffen.

Vorstehende 10 Thesen sind von Günter Sieber (Meiningen), Peter Streitberger (Schlins) Ernst Heim, (Wofurt) und umseitig unterzeichnende Personen begutachtet und für richtig erklärt.

Altach, 6. Mai 2006